

Postfach 6386                      Tel. 01 242 93 21  
8023 Zürich                        Fax 01 241 29 26  
info@friedensrat.ch            www.friedensrat.ch  
PC-Konto 80-35870-1

# **Ergänzende Vernehmlassung zur Revision des Waffengesetzes**

## ***Vorbemerkung zum Verfahren***

### **1. Keine weitere Verzögerung dieser Gesetzesrevision**

Der Schweizerische Friedensrat SFR und die Kampagne gegen Kleinwaffen begrüßen die Einführung eines schweizerischen Waffenregisters, wie es das EJPD in der ergänzenden Vernehmlassung zur Waffengesetzrevision vorschlägt. Mit der Erfassung des landesweiten Schusswaffenpotenzials in einem Waffenregister wird eine von mehreren unabdingbaren Voraussetzungen für eine strengere Waffenkontrolle, wie wir sie seit langem fordern, geschaffen.

Bedauerlich ist hingegen, dass wegen dieser Frage eine zweite Vernehmlassung durchgeführt wird. Damit vergehen – zwei Jahre nach dem Menetekel des Zuger Attentats – weitere Monate, möglicherweise Jahre, bis eine verschärfte gesetzliche Waffenkontrolle durch Bundesrat und Parlament Fuss fassen kann.

Der Teilaspekt der Waffenregistrierung rechtfertigt keine weitere Verzögerung der Waffengesetzrevision, da die Meinungen zu einem Waffenregister bekannt und die Massnahmen überfällig sind.

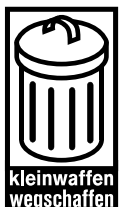
### **2. Eine Totalrevision wäre nach wie vor angebracht**

Die Verzögerung der Revision ist insbesondere deshalb unangebracht, weil es sich nur um eine Teilrevision handelt. Wir weisen auf unsere erste Vernehmlassung zur Waffengesetzrevision vom Dezember 2002 hin, wo wir angesichts der angehäuften Probleme mit dessen Handhabung eine Totalrevision des Waffengesetzes fordern.

Das EJPD hat sich nicht vom flickweisen Verfahren für eine bessere Waffenkontrolle abbringen lassen, es soll diese dringendsten Massnahmen jetzt wenigstens unverzüglich in einer Botschaft umsetzen und ans Parlament leiten, damit mit dieser teilweisen mindestens erste Erfahrungen für eine künftige Totalrevision gemacht werden können.

### **3. Abstimmung mit internationalen Vereinbarungen**

Eine solche Totalrevision steht ohnehin auf der Traktandenliste. Die schweizerische Waffengesetzgebung sollte den internationalen Standards gerecht und mit ihnen vereinbar werden, für ein Abseits-



stehen in diesen sicherheitspolitischen Fragen von europäischen und internationalen Kontrollbemühungen gibt es keine landesspezifischen Ausnahme- und keine Verzögerungsgründe.

Die laufende Revision des Waffengesetzes wäre die gegebene Gelegenheit, die Schweizer Rechtsordnung auch in diesem Bereich den völkerrechtlich verbindlichen internationalen Normen anzupassen und damit zu beweisen, dass ihr der Kampf gegen die transnationale organisierte Kriminalität ein ernstes Anliegen ist.

#### **4. Endlich UNO-Feuerwaffenprotokoll unterzeichnen und ratifizieren**

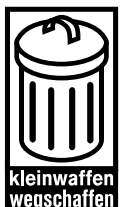
Insbesondere ist mit der geplanten Einführung eines Waffenregisters eine zentrale Voraussetzung gegeben, um endlich das «Europäische Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbes und des Besitzes von Feuerwaffen durch Privatpersonen» zu ratifizieren. Ebenfalls sollten die entsprechenden Vereinbarungen im Rahmen des Schengen-Abkommens in der Gesetzgebung berücksichtigt werden.

Noch für das Jahr 2003 ist eine Vernehmlassung zur Ratifikation des «UNO-Übereinkommens gegen transnationale organisierte Kriminalität» und der Zusatzprotokolle gegen Menschenhandel und Menschenmuggel vorgesehen. Das dazugehörige «Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit» (Feuerwaffenprotokoll) wird jedoch vom Ratifizierungsverfahren ausgenommen, das Feuerwaffenprotokoll wurde noch nicht einmal unterzeichnet.

Sämtliche Hindernisse für den Beitritt zu den europäischen und internationalen Waffenkontrollvereinbarungen sollten unverzüglich ausgeräumt werden. Sie stehen vor allem auch im Widerspruch zu den und unterminieren die Glaubwürdigkeit der Kleinwaffen-Kontrollbemühungen der Schweizer Aussenpolitik auf UNO-Ebene. Das Engagement beispielsweise bei der Markierung von Schusswaffen verfügt nur über eine einigermaßen stringente Logik, wenn Markierung und Registrierung einer Waffe zusammenkommen.

#### **5. Einbezug weiterer Kreise in die Vernehmlassung**

Wir begrüssen den erweiterten Einbezug interessierter und betroffener Kreise zur Vernehmlassung, insbesondere von Frauen- und Opferhilfeorganisationen. Noch mehr begrüssen würden wir, wenn diese künftig von Anfang an in diesen sicherheitspolitischen Belangen einbezogen würden. Und auch weitere gesamtschweizerisch tätige Friedensorganisationen wie die Frauen für den Frieden oder die GSoA ebenfalls angesprochen würden.



# Stellungnahme des SFR zur Ergänzenden Vernehmlassung zur Revision des Waffengesetzes

## I.

Der Schweizerische Friedensrat SFR und die Kampagne gegen Kleinwaffen sind mit den «vertieften» Überlegungen des EJPD zur **Einführung eines Waffenregisters**, wie sie in der Ergänzenden Vernehmlassung ausgeführt werden, **grundsätzlich einverstanden**. Sie sind zwar etwas allgemein formuliert, als harren noch der genauen Ausführungsbestimmungen bzw. -verordnungen, bieten aber eine erste Grundlage für die Erfassung des in Schweizer Haushalten lagernden Schusswaffen-Arsenals.

## II.

Dass nicht nur der Erwerb, sondern auch der Besitz von Waffen und Munition in privaten Händen, d.h. der sich real im Lande in Umlauf befindenden Hand- und Faustfeuerwaffen durch die kantonalen Behörden erfasst und den eidgenössischen zur Verfügung gestellt wird, ist eine **Grundvoraussetzung einer wirksameren Kontrolle** der Verbreitung von Schusswaffen in der Bevölkerung.

## III.

Ein solches Waffenregister macht aber nur Sinn, wenn die weiteren **Teilrevisionspunkte des Waffengesetzes umgesetzt** werden, so vor allem die Ausweitung der Waffenerwerbsscheinpflicht auf den Handel unter Privaten sowie deren Verpflichtung, beim Handel mit nicht-WES-pflichtigen Waffen wenigstens eine Kopie des Vertrages den Behörden zustellen zu müssen.

## IV.

Die Einrichtung eines elektronischen Datenregisters, der Zugriff auf sie durch kantonale wie Bundesbehörden ist sinnvoll. Der **Aufwand zur Registrierung ist für Private wie Kantone zumutbar**, schliesslich handelt es sich nicht um handelsüblich harmlose Geräte, sondern um Fabrikationen mit erheblichem Droh-, Verletzungs- und Tötungspotenzial, die zudem in meist schwach gesichertem privaten Räumen lagern.

## V.

Nur die erste Erfassung benötigt einen nennenswerten, zumutbaren, aber einmaligen Aufwand von Kantonen und Waffenbesitzern, nachher wird das **Register laufend bereinigt**. Der kantonale Aufwand zur Erfassung von Verkehrsteilnehmern und ihren Geräten ist beispielsweise sehr viel aufwendiger, wird jedoch trotzdem als praktikabel gehandhabt.

## VI.

Im übrigen schliessen wir uns den **Vorteilen der Registrierung** an, wie sie in der Ergänzenden Vernehmlassung formuliert wurden, an: «Die Registrierung bringt den Vorteil, dass die korrekten und präzisen Daten für die polizeiliche Ermittlung von Tatwaffen oder die Zurechenbarkeit einer deliktisch verwendeten Waffe sofort verfügbar würden. So kann auch besser zurückverfolgt werden, auf welchen Wegen legal hergestellte oder eingeführte Waffen zu ihren delinquenten Abnehmern gelangen.



Vor polizeilichen Interventionen ergäben sich durch einen Blick in die Datenbank wichtige Hinweise über die mögliche Bewaffnung einer delinquierenden Person. Die rechtmässigen Eigentümer von aufgefundenen oder gestohlenen Waffen könnten rasch ermittelt werden. Schliesslich würde das Waffenregister beim Erwerb von Waffen zu einer erhöhten Rechtssicherheit führen. Die Rechtmässigkeit des Eigentums könnte von Seiten des Veräusserers mittels eines Auszuges aus dem Waffenregister dokumentiert und vom Erwerber zweifelsfrei überprüft werden.»

#### VII.

«Angesichts des mit dem Besitz von Feuerwaffen verbundenen Gefährdungspotentials besteht ein öffentliches Interesse daran, die Identifikation der Waffen und ihrer Besitzer bei Bedarf zu ermöglichen.» **Im eklatanten Widerspruch** zur postulierten «praktikablen Registrierung des Waffenbesitzes», dessen «Ziel es wäre, dass die in der Schweiz im Umlauf befindlichen Feuerwaffen behördlich erfasst sind», besteht die Absicht, die **Jagd- und Sportwaffen von der Regelung auszunehmen**.

Dies ist umso unverständlicher, als diese Schusswaffen nach eigenen behördlichen Feststellungen mehr als die **Hälfte des unregistrierten Waffenpotenzials** (möglicherweise über eine Million Feuerwaffen) umfassen könnte. Sie von einer Registrierung auszunehmen ist weder sinnvoll noch gerechtfertigt. Inwiefern solche Geräte nicht ebenso gut wie 'normale' Gewehre und Revolver missbräuchlich verwendet werden können, ist nicht nachvollziehbar.

**Wir fordern deshalb, dass diese Ausnahmeregelung gestrichen wird.**

#### VIII.

Die Einführung eines Waffenregisters würde zwar einen Quantensprung in der schweizerischen Waffengesetzgebung gleichkommen, findet aber in vielen vergleichbaren Ländern eine längst eingespielte Praxis, so beispielsweise in Deutschland oder Frankreichs. Wir sind uns bewusst, dass ein Waffenregister **kein Allheilmittel** gegen Feuerwaffenmissbrauch bedeutet, aber eine **substanzielle Voraussetzung** für eine schärfere Kontrolle der Waffenverbreitung bildet.

#### IV.

Eine Registrierung sämtlicher vorhandener Waffen könnte zudem das **Bewusstsein über das vorhandene Waffen- und Gefahrenpotenzial** bei den Behörden, aber vor allem bei Einzelpersonen und in Haushalten und Familien **entscheidend schärfen**. Eine vernünftige Waffenkontrolle sollte auf ein solches Bewusstsein bauen und deshalb zur **Reduzierung** des weltweit einzigartigen schweizerischen Waffenarsenals, nicht nur zur statistischen Feststellung **des Status quo** führen.

#### X.

Sinnvoll wäre deshalb ein behördlicher **Aufruf bei der Registrierung**, vorhandene Waffen gleich abzugeben und entsorgen zu lassen.

SCHWEIZERISCHER FRIEDENSRAT

KAMPAGNE GEGEN KLEINWAFFEN

Zürich, 12. November 2003

